

Für die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen für den Wertzuwachs übernommener Neubauernstellen ist ausschließlich der Rat des Kreises zuständig<sup>14</sup>. Die Gerichte haben nur dann zu entscheiden, wenn der übernehmende Bauer bzw. die übernehmende Genossenschaft seinen bzw. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom Typ III ist noch zu beachten, daß der ehemalige Genossenschaftsbauer sein bei der Bodenreform erhaltenes Inventar einschließlich des neu angeschafften Inventars eingebracht hat. Die Erstattung des Wertzuwachses stellt deshalb zugleich die Zurückzahlung des Inventarbeitrags dar. Die Genossenschaft hat aus diesen Gründen das Recht, nach Ziff. 11 Abs. 4 des LPG-Musterstatuts Typ III diesen Teil der Entschädigung für die Werterhöhung im Laufe von drei Jahren zurückzuzahlen.

Zusammenfassend ist zu den Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und ausgeschiedenen Mitgliedern zu bemerken, daß das Fehlen einer ordnungsgemäßen Auseinandersetzung beim Ausscheiden und die großen Schwierigkeiten und geringen Erfahrungen in der ersten Entwicklungsetappe unserer Genossenschaftsbewegung die Ursachen vieler dieser Prozesse waren. Die zunehmende Stärkung und Festigung der Genossenschaften und eine gute Anleitung bei der Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern werden die Zahl dieser Prozesse immer geringer werden lassen.

### III

Die dritte Gruppe — Streitigkeiten zwischen der LPG und Dritten — nimmt mit 68 Prozent aller Verfahren den größten Raum ein. Die Entscheidungen erfolgen nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Deshalb gab es hier nicht so viele Schwierigkeiten wie bei der Anwendung des neuen Rechts der LPG. Im einzelnen wurden folgende Arten von Prozessen geführt:

1. 25 Prozent aller Verfahren, an denen Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beteiligt sind, betreffen Forderungen aus Kaufverträgen, Werkverträgen und anderen Verträgen, wobei die Genossenschaften in zwei Drittel aller Fälle als Verklagte auftreten. Sieht man dieses Ergebnis im Zusammenhang mit der Tatsache, daß 6 Prozent aller Verfahren Drittschuldnerklagen sind, d. h. daß die Genossenschaften ihren Verpflichtungen aus den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht nachkommen, so unterstreicht dies die Feststellung Nathans<sup>15</sup>, daß sich die großzügige Förderung der Genossenschaften in einigen Fällen auch so auswirkt, daß sich die Genossenschaften als außerhalb der Gesetze stehend betrachten und nur ihre Rechte sehen, nicht jedoch ihre Pflichten. Die Förderung der Genossenschaftsbewegung ist nach wie vor eine Hauptaufgabe unseres Staates, sie umfaßt aber auch die Erziehung der Genossenschaftsmitglieder zur Eigenverantwortlichkeit, zur Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur Vertragsdisziplin.

2. Mit 10 Prozent der Verfahren folgen in dieser Gruppe Schadensersatzklagen aus unerlaubten Handlungen. Diese Klagen wurden fast ausschließlich wegen Schäden erhoben, die durch das Vieh der Genossenschaft auf fremden Feldern oder durch Vieh der werktätigen Einzelbauern auf den Feldern der Genossenschaft verursacht wurden. Der Streit entstand in vielen Fällen, weil sich die Parteien nicht darüber einigen konnten, welche Ertragsminderung auf den Wiesen und Feldern entstanden war. Diese Prozesse werfen keine besonderen Rechtsfragen auf.

3. Mit 9 Prozent folgen Forderungen aus rückständiger Miete und rückständiger Pacht, und 6 Prozent aller Verfahren sind Räumungsklagen, bei denen die Genossenschaft ausschließlich als Klägerin auftritt. Die Unterbringung neuer Mitglieder (Industriearbeiter) in der Nähe der Genossenschaft und insbesondere die Schaffung der Möglichkeit, eine eigene Hauswirtschaft zu gründen, sind ein zentrales Problem auf dem Dorfe.

Die Entscheidungen werden mit dringendem Eigenbedarf (§ 4 MSchG) begründet, und in einzelnen Fällen,

z. B. in einem Verfahren vor dem Kreisgericht Pößneck, wurden die Bestimmungen der §§ 23, 22 MSchG angewandt. Bei Gebäuden, die Eigentum der Genossenschaft sind oder ihr zur Nutzung übergeben wurden, ist der Anwendung dieser Bestimmungen zuzustimmen. Die Schwierigkeiten liegen aber vielfach nicht auf rechtl. Gebiet, sondern darin, daß in den Gemeinden oft kein angemessener Wohnraum für die Familien vorhanden ist, die die genossenschaftlichen Gebäude räumen sollen. Eine gütliche Beilegung dieser Fälle ist deshalb nur in Zusammenarbeit der staatlichen Organe und durch eingehende Aussprache mit den Beteiligten möglich.

4. Die restlichen Prozesse zwischen Genossenschaften und Dritten betreffen Klagen auf Schadensersatz und Vertragsstrafe wegen Vertragsverletzungen (3 Prozent), Herausgabeklagen (2 Prozent) und sonstige Rechtsstreitigkeiten (7 Prozent).

Bei den Vertragsverletzungen ist hervorzuheben, daß staatliche und private Baubetriebe in mehreren Fällen eine mangelhafte und nicht termingerechte Arbeit geleistet haben, wodurch den Genossenschaften größere Schäden entstanden. Die Entwicklung und Steigerung der genossenschaftlichen Viehzucht ist vielfach von der Schaffung größerer Stallungen abhängig. Die Verletzung der Verpflichtungen aus Bauleistungsverträgen mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften führt daher sowohl zu wirtschaftlichen als auch zu politischen Schäden.

Bemerkenswert ist ein Verfahren vor dem Kreisgericht Schwerin (Land), in dem ein volkseigener Betrieb von einer Genossenschaft für geleisteten Ernteinsatz 537 DM (pro Stunde 0,80 DM) verlangt. Zwischen der Genossenschaft und dem VEB bestand ein Patenschaftsvertrag, der im Abs. 6 unter anderem folgende Bestimmung enthielt: „Um die werktätigen Bauern bei der Einbringung der Getreide- und Hackfruchternte zu unterstützen, werden Solidaritätseinsätze organisiert. Vorgesehen sind vier Einsätze.“ Bei dieser Sachlage schreibt die Genossenschaft in der Erwiderung sehr drastisch, aber richtig: „Auch wir werden uns auf den Vertrag stützen, oder sind nur leere Phrasen gedroschen worden? Denn auch all die anderen Absätze im Vertrag wurden vom VEB nicht realisiert.“ Dieses Ergebnis eines Patenschaftsvertrages dürfte wohl einmalig dastehen, und das einzig Positive an diesem Verfahren ist, daß der Güteantrag noch vor der Verhandlung zurückgenommen wurde.

Aus den Prozessen zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Dritten können zwei Schlußfolgerungen gezogen werden: Einerseits ist darauf hinzuwirken, daß staatliche und private Betriebe ihre übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Genossenschaften bevorzugt und einwandfrei erfüllen, und andererseits ist es erforderlich, daß die Genossenschaften genauso wie alle Bürger und Organe unseres Staates die Gesetze beachten und ebenfalls ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

### IV

Es ist nicht möglich, bei der rechtlichen Regelung neu entstandener und sich ständig entwickelnder gesellschaftlicher Verhältnisse alle Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Durchsetzung der neuen Rechtsnormen brachte daher viele Schwierigkeiten mit sich, und es zeigten sich Lücken in der rechtlichen Regelung. Diese Schwierigkeiten können überwunden werden, wenn, aufbauend auf den fünfjährigen Erfahrungen der Genossenschaften, eine zusammenfassende gesetzliche Regelung des Rechts der LPG geschaffen wird<sup>16</sup>. Voraussetzung für diese Arbeit ist die gründliche Beratung und Klärung der Probleme, die innerhalb der Genossenschaften und bei der Rechtsprechung der Gerichte aufgetreten sind. Die vorliegenden Ausführungen sollen deshalb nicht nur einen gedrängten Überblick über die Rechtsprechung der Gerichte geben, sondern gleichzeitig Praktiker und Wissenschaftler zur Diskussion von Einzelfragen auf dem Gebiet des LPG-Rechts anregen.

<sup>14</sup> § 5 der VO vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629).

<sup>15</sup> Nathan, Anmerkung zum Urteil des Kreisgerichts Nauen in NJ 1956 S. 125.

<sup>16</sup> Arlt, Zur Methodik der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, „Staat und Recht“ 1957 Heft 3 S. 261 ff. (273).